

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-50

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-159
Beschluss Nr. 2016-50

Ergänzende Richtlinien

Einkommensfreibetrag (EFB)

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 31 vom 4. Februar 2015 eine Richtlinie über die Gewährung des Einkommensfreibetrags erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, E.1.2).
- B. Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen. Die Sicherheitsdirektion hat am 19. November 2015 eine entsprechende Weisung zur Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien erlassen. Darin wird u.a. die Voraussetzung für die Anrechnung eines Einkommensfreibetrags neu definiert. Für die Umsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von 4 Monaten gewährt. Gestützt auf das übergeordnete Recht hat die Sozialbehörde ihre ergänzende Richtlinie betreffend dem Einkommensfreibetrag entsprechend anzupassen.
- C. Auf dem Erwerbseinkommen, welche eine unterstützte Person auf dem ersten Arbeitsmarkt erzielt, wird folgender Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt:

Arbeitspensum / -stunden pro Monat	Freibetrag Erwachsene	Freibetrag 16-25 jährige
3 - 25 % / 5 - 45 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 50.00
26 - 30 % / 46 - 55 Stunden	Fr. 120.00	Fr. 60.00
31 - 40 % / 56 - 73 Stunden	Fr. 160.00	Fr. 80.00
41 - 50 % / 74 - 91 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 100.00
51 - 60 % / 92 - 109 Stunden	Fr. 240.00	Fr. 120.00
61 - 70 % / 110 - 127 Stunden	Fr. 280.00	Fr. 140.00
71 - 80 % / 128 - 146 Stunden	Fr. 320.00	Fr. 160.00
81 - 90 % / 147 - 164 Stunden	Fr. 360.00	Fr. 180.00
91 - 100 % / ab 165 Stunden	Fr. 400.00	Fr. 200.00

- D. Auf den Lehrlings- oder Praktikumslohn, auf den 13. Monatslohn sowie auf Lohnfortzahlungen bei Krankheit/Unfall sowie auf Arbeitslosentaggelder wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.
- E. Gemäss den Bestimmungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.02, kann ein Einkommensfreibetrag EFB mit der Gewährung einer Integrationszulage IZU kombiniert werden. Die jeweilige Höhe berechnet sich aus dem effektiven Zeitaufwand des entsprechenden Einsatzes bzw. insgesamt max. Fr. 400.00 pro Monat und Person. Pro Unterstützungsfall darf der Maximalbetrag für Einkommensfreibetrag und Integrationszulage Fr. 850.00 im Monat nicht überschreiten.
- F. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Gewährung des Einkommensfreibetrags.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend den Einkommensfreibetrag (EFB) wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 31 vom 4. Februar 2015 erlassene Richtlinie betreffend den Einkommensfreibetrag (EFB) wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016

BS